

Normgeber: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Aktenzeichen: 23.41-62373/11
Erlasdatum: 11.01.2016
Fassung vom: nichtamtliche Entwurfsfassung (Veröffentlichung noch nicht erfolgt.)
Gültig ab: ...

Quelle:



Gliederungs-Nr: 7536
Fundstelle: MBl. LSA. 2016, 625

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2016)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung
 - 2.2 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung
 - 2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
 - 2.4 Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
 - 2.5 Wasserbauten an Gewässern zweiter Ordnung
 - 2.6 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die Vorhabensarten nach den Nummern 2.1 bis 2.5
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung und Finanzierungsart
 - 5.2 Bemessungsgrundlage
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörde
 8. Auswahlverfahren
 - 8.1 Anmeldung
 - 8.2 Vorschlag der Priorisierung
 - 8.3 Festlegung der Prioritäten
 - 8.4 Sonderprogramme
 9. Zuwendungsanträge
 - 9.1 Antragsverfahren
 - 9.2 Antragsunterlagen
 10. Zuwendungsbescheid
 11. Bauverwaltung
 12. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen
 13. Baurechnung
 14. Verwendungsnachweis
 15. Besondere Anweisungen bei der Förderung aus Mitteln des ELER
 16. Besondere Anweisungen bei der Förderung aus Mitteln des EFRE
 17. Sprachliche Gleichstellung
 18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(RZWAs 2016)**

Erl. des MLU vom 11. 1. 2016 – 23.4.-62373/11

Fundstelle: MBl. LSA 2016, S. 625

Zuletzt geändert durch Erl. des MWU vom 20.12.2023 (MBl. LSA 2024, S. 236)

Bezug:

Erl. des MLU vom 16. 3. 2009 (MBl. LSA S. 289), geändert durch Erl. vom 6. 2. 2012 (MBl. LSA 2013 S. 275)

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), und die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310).
- b) Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022 (MBl. LSA S. 510).) in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1);
- d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7);
- e) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18);

- f) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865);

- g) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48);

- h) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1);

- i) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020¹;

- j) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748);

- k) Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 62 Abs. 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33);

- l) Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas1992, RdErl. des MU vom 7.1.1993, MBl. LSA S. 649);

- m) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1914 vom 18. September 2025 (ABl. L 1914 vom 19.09.2025);

- n) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159; L 261 vom 22. 7. 2021, S. 58; L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158; L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16; L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission 22. September 2025 (ABl. L 2190 vom 24.10.2025);

- o) des EFRE/JTF Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt²

- p) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) für die Förderperiode 2021-2027.

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.2 Der Zweck der Zuwendungen besteht darin, wasserwirtschaftliche Vorhaben, die öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten, verwirklichen zu helfen. Der Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz werden mit Zuwendungen gefördert, um die Beiträge und Gebühren des geförderten Vorhabens herabzusetzen. Sie dient damit dem Ausgleich der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen im Land Sachsen-Anhalt. Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollen außerdem zu einer Verringerung des Energieverbrauches in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und damit zu einer Verringerung des Kohlendioxidausstoßes führen. Zuwendungen zu gezielten Investitionen in die resiliente Wasserversorgung sollen dazu beitragen, besser auf die Folgen des Klimawandels und Krisen vorbereitet zu sein.

1.3 Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus Mitteln der Europäischen Union gewährt. Zuwendungen aus ELER-Mitteln werden ausschließlich für Vorhaben in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis gewährt. Zuwendungen aus EFRE-Mitteln werden für Energieeffizienzmaßnahmen nach Nummer 2.3.1 und für Maßnahmen einer resilienten Wasserversorgung nach Nummer 2.4 gewährt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Vorhaben sind

2.1 Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung

2.1.1 Gefördert werden

- a) der Bau zentraler Anlagen für eine nach Menge und Güte ausreichende Wasserversorgung,
- b) der Bau zentraler Anlagen, wenn die güte- und mengenmäßigen Anforderungen mit der bestehenden zentralen Anlage nicht mehr eingehalten werden können,
- c) der Bau von Transportleitungen zum Ausgleich von Dargebotsmangel.

2.1.2 Nicht gefördert werden

- a) Wasserversorgungsanlagen gewerblicher Unternehmen,
- b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- c) Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen, soweit der Ersatz wegen mangelnder Unterhaltung notwendig geworden ist.

2.2 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung

2.2.1 Gefördert werden der Bau

- a) zentraler Abwasserbehandlungsanlagen, das sind Kläranlagen einschließlich Klärschlammbehandlungsanlagen,
- b) von Ortskanälen für Schmutzwasser, der Zu- und Ableitungskanäle der Kläranlagen für Schmutzwasser, sowie von Sonderbauwerken für Schmutzwasser.

2.2.2 Nicht gefördert werden

- a) Abwasseranlagen gewerblicher Unternehmen,
- b) grundsätzlich Regenwasserkanäle, Anlagen zur Regenwasserableitung, -behandlung und Rückhaltung,
- c) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung der Kläranlagen und Sammler,
- d) der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

2.3.1 Gefördert werden

- a) bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie Umrüstung von aerober Schlammstabilisierung auf Schlammfaulung, Umgestaltung von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion, Anlagen zur Verwertung der anfallenden Energie,
- b) der Austausch von Anlagen und Anlagenteilen zur Einsparung von Energie, die nachhaltig zu einer Kohlendioxidreduzierung führen.

2.3.2 Nicht gefördert werden Anlagen zur Energiegewinnung, die keinen direkten Bezug zur Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung haben, wie Windkraftanlagen oder Solarstrom.

2.4 Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Gefördert werden

- a) bauliche Maßnahmen zur Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (Bauliche Maßnahmen umfassen auch die Erweiterung von Wasserwerkskapazitäten)

- b) Planungsleistungen für Infrastrukturprojekte der Wasserversorgung (Planungsleistungen umfassen unter anderem Machbarkeitsstudien, Gutachten, genehmigungsfähige Planunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) und
- c) der Bau von redundanten Leitungen und Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/oder Hochbehältern“

2.5 Wasserbauten an Gewässern zweiter Ordnung

2.5.1 Gefördert werden

- a) Gewässerausbauten zum Hochwasserschutz bebauter Gebiete,
- b) Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern,
- c) Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- d) Grundhafte Sanierung von vor dem 8.9.1993 errichteten Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WG LSA).

2.5.2 Nicht gefördert werden Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen.

2.6 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die Vorhabensarten nach den Nummern 2.1 bis 2.5.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach Nummer 2.5.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 25 000 Euro betragen. Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 werden nur dann gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen. Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.4 werden nur dann gefördert, wenn die Gesamtkosten eines Vorhabens mehr als 200.000 Euro (brutto) betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung und Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Die Zuwendungen werden als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen oder sonstige Antragsunterlagen veranschlagt sind.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) grundsätzlich Ausgaben für die Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Nutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke, ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach Nummer 2.5.1 (bei Vorhaben nach Nr. 2.3.1 und 2.4 Buchst. a und c sind Beschränkungen gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten),
- c) Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,
- d) Ausgaben für Verwaltungsgebäude,
- e) Ausgaben für Dienst- und Werkdienstwohnungen,
- f) grundsätzlich Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- g) Ausgaben für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse und Anschlusskanäle),
- h) grundsätzlich Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn, es ist unter Nummer 2 anders geregelt,
- i) Eigenregieleistungen, ausgenommen für Vorhaben nach Nummer 2.5.1 oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde,
- j) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann,
- k) Baunebenkosten
- l) grundsätzlich Ausgaben für die Erstellung von Konzepten, es sei denn, es ist unter Nummer 2 anders geregelt,
- m) für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.4 Ausgaben für Sollzinsen gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich

- a) nach den besonderen Zielen einzelner Förderprogramme,
- b) nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
- c) nach den sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungen,
- d) für Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich nach **Anlage 2**,
- e) für Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich nach **Anlage 3**.

Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 beträgt einheitlich 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.4 beträgt regelmäßig 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dabei darf der Anteil aus dem EFRE 70 v.H. nicht übersteigen. Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.5.1 beträgt einheitlich 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.6 richtet sich nach den für die Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 festgelegten Fördersätzen.

Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 Buchst. a, 2.4 Buchst. a und c und Nummer 2.5.1

Aus der Notwendigkeit der sparsamen und zweckmäßigen Verwendung von Haushaltsmitteln ergibt sich für den Vorhabensträger von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen folgender Verfahrensgang:

- a) Der Vorhabensträger erstellt einen Vorentwurf für das Vorhaben gemäß REWas1992. Er kann sich hierzu zweckmäßigerweise eines fachkundigen und leistungsfähigen Ingenieurbüros bedienen. Bereits zu Beginn dieser Planungsphase ist mit der Bauverwaltung eine Vorabstimmung zur Planung durchzuführen.
- b) Der Planfertiger schlägt die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Lösung zur Ausführung vor. Der Vorschlag ist mit der Bauverwaltung und bei kreisangehörigen Gemeinden mit dem Landkreis abzustimmen. Eine eventuelle Stellungnahme des Landkreises zu besonderen Prioritäten in der Gebietsentwicklung ist in dem Ergebnisvermerk festzuhalten.
- c) Der Vorhabensträger erstellt auf der Grundlage des Vorentwurfes einen Entwurf nach REWas 1992 für die in nicht mehr als drei Jahren zur Ausführung vorgesehenen Vorhaben. Er kann sich hierzu zweckmäßigerweise eines fachkundigen und leistungsfähigen Ingenieurbüros bedienen.
- d) Der Vorhabensträger legt den Entwurf der Bauverwaltung möglichst frühzeitig zur Prüfung vor, die die baufachliche Stellungnahme fertigt.

Ein baufachlich geprüfter Entwurf nach REWas1992 ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Förderung oder für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sofern nicht nach Nr. 16.6 generelle Ausnahmen zugelassen sind.

Die Bauverwaltung kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen an die Planunterlagen zulassen. Das technische Gesamtkonzept und die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung müssen jedoch klar aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörde

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO, die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) als Anlage zur VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO sowie ergänzend die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was – Anlage 1), soweit nicht in diesen Richtlinien weitere Abweichungen zugelassen worden sind

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

8. Auswahlverfahren

8.1 Anmeldung

Die Anmeldung von Vorhaben, die mit einer staatlichen Förderung begonnen werden sollen, ist an die Bewilligungsbehörde zu richten und muss enthalten:

- a) einen Antrag auf Förderung nach Nummer 9,
- b) die Kostenschätzung für das Vorhaben gegliedert nach Nummer 9.2.2,
- c) die Ergebnisvermerke der Abstimmungen mit der Bauverwaltung und gegebenenfalls dem Landkreis.
- d) für Abwasseranlagen: die Ausgaben je Abwasseranteil. Hierfür sind Formulare zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind oder aus dem Internet³ abgerufen werden können. Für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 sind mit dem Antrag die Unterlagen nach Nummer 16.1 einzureichen. Für Vorhaben nach Nummer 2.4 sind mit dem Antrag die Unterlagen nach Nummer 16.3 einzureichen.

8.2 Vorschlag der Priorisierung

Die Priorisierung der Vorhaben wird jährlich durch die Bewilligungsbehörde vorgeschlagen. Sie stellt Prioritätenlisten auf, in die alle angemeldeten, noch nicht durch einen Zuwendungsbescheid finanzierten Vorhaben aufzunehmen sind. Das gilt nicht für die Vorhaben nach Nummer 2.3.1 und 2.4.

8.3 Festlegung der Prioritäten

Die Prioritätenlisten werden für jedes Jahr durch das Ministerium festgelegt. Es werden die Vorhaben aufgenommen, für die voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können.

8.4 Sonderprogramme

Sonderprogramme zur gezielten Förderung bestimmter Vorhaben oder Gebiete können ebenfalls nach den Grundsätzen der Nummern 8.1 bis 8.3 abgewickelt werden.

9. Zuwendungsanträge

9.1 Antragsverfahren

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet³ eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich signiert, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dieses prüft unter anderem, ob die Finanzierung des Vorhabens mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vereinbar ist. Vorhaben müssen Teil des geprüften Gesamtkonzeptes des Antragstellers sein.

9.2 Antragsunterlagen

Für wasserwirtschaftliche Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 Buchst. a, 2.4 Buchst. a und c und Nummer 2.5.1 sind folgende Bauunterlagen erforderlich; die jeweils erforderliche Anzahl teilt die Bewilligungsbehörde mit:

9.2.1 Der Entwurf für das Vorhaben, der grundsätzlich nach den REWas1992 aufgestellt sein muss.

9.2.2 Die Erläuterung des Vorhabens;

mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen, wie sie in den REWas1992 angegeben sind, gegliedert ist. Die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben

a) bei Wasserversorgungsanlagen für

aa) Bauwerke, dazu gehören

aaa) Wassergewinnungsanlagen und einmaliges Entgelt für Fremdwasserbezug,

bbb) Wasseraufbereitungsanlagen,

ccc) Anlagen zur Wasserspeicherung und Förderung, einschließlich Zuleitungen,

bb) die Wasserverteilung, einschließlich Pumpwerke im Netz,

cc) nicht zuwendungsfähige Kosten von Bauteilen wie

aaa) Erschließungsleitungen,

- bbb) Grundstücksanschlüsse;
- b) bei Abwasseranlagen für
- aa) die Kläranlagen einschließlich Klärschlammbehandlungs- sowie Energieversorgungs- und Verwertungsanlagen,
 - bb) die wasserwirtschaftlich bedeutenden Hauptsammler, Sonderbauwerke sowie die Zu- und Ableitungskanäle der Kläranlagen für Schmutzwasser; bei Mischwasserkanalisationen sind die fiktiven Kosten für die Schmutzwasserableitung zu ermitteln,
 - cc) nichtzuwendungsfähige Kosten wie für
 - aaa) sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Regenbecken sowie Staukanäle,
 - bbb) Grundstücksanschlüsse,
 - ccc) Anlagen zur Regenwasserableitung, -behandlung und -rückhaltung.

9.2.3 Ein Lageplan;

auf dem das Vorhaben nach den REWas1992 deutlich dargestellt ist. Bereits früher geförderte Teile des Gesamtkonzeptes sind schwarz, die zur Förderung beantragten Teile rot und die für später geplanten Teile grün zu kennzeichnen. Nicht zuwendungsfähige bestehende oder geplante Teile sind farblich nicht hervorzuheben. Die Abgrenzung der bestehenden Bebauung ist aus dem Übersichtslageplan nach Nummer 9.2.4 in den Lageplan des Vorhabens zu übernehmen.

9.2.4 Ein Übersichtsplan des zu erschließenden Ortes mit gelber Abgrenzung der bestehenden Bebauung.

9.2.5 Der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen.

10. Zuwendungsbescheid

10.1 Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn vorliegen.

10.2 Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen für das beantragte Vorhaben schriftlich bewilligt. Der Zuwendungssatz und die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Der festgesetzte Zuwendungssatz bleibt auch bei einer etwaigen Förderung zuwendungsfähiger Mehrausgaben unverändert. Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz.

10.3 Erstrecken sich Vorhaben über mehrere Jahre, bleibt vorbehalten, dass der Zuwendungsempfänger die Jahresbauprogramme mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen hat.

10.4 Mehrausgaben

Für den Fall, dass sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens infolge einer geplanten Änderung oder Erweiterung des Vorhabens erhöhen, wird auf Nummer 1.3 der NBest-Bau besonders hingewiesen.

11. Bauverwaltung

Fachlich zuständige technische Verwaltung nach den ZBau ist das Landesverwaltungsamt.

12. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für innerhalb von drei Jahren abzuschließende Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendungen nach dem Baufortschritt mit einem Baustandsbericht bei der Bewilligungsbehörde an. Ein entsprechendes Formular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet³ abrufbar.

13. Baurechnung

In dem nach Nummer 2.2.1 NBest-Bau vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was - Anlage 1).

14. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis ist ein entsprechendes Formular, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet³ abrufbar ist, zu verwenden und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was - Anlage 1).

15. Besondere Anweisungen bei der Förderung aus Mitteln des ELER

15.1 Abweichend von Nummer 1.2 werden nur Vorhaben in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis gefördert.

15.2 Abweichend von Nummer 2.2 werden Kläranlagen nur dann gefördert, wenn sie eine Größe von 5 000 Einwohnerwerten nicht überschreiten, und Maßnahmen am Kanalnetz nur in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern (nach Ziffer 5.2.4.3.3.6 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2022)⁴

durchgeführt werden.

15.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 3 000 000 Euro gefördert. Mit der Genehmigung des 11. EPLR-Änderungsantrages vom 5. Oktober 2022 können Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 4 000 000 Euro (netto) gefördert werden.

15.4 Vorhaben nach Nummer 2.5 werden nicht gefördert.

15.5 Es werden nur Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung gefördert, die nicht in anderen Bereichen wirtschaftlich (z. B. Abfall) tätig sind. Diese kommunalen Körperschaften und Anstalten bleiben Eigentümer der geförderten Anlagen.

15.6 Ausgaben für Beratungsleistungen zur Planung, Vorbereitung und Ausführung von vorhabensbezogenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

15.7 Abweichend von Nummer 5.2.2 Buchst. i und j sind Eigenregieleistungen und die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig.

15.8 Abweichend von Nummer 5.3 können Vorhaben mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

15.9 Für Vorhaben öffentlich Begünstigter, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, gilt Nummer 5.1 Buchst. c der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014 – 2022⁴ entsprechend.

Danach werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenteilung wird im Mitgliedstaat geregelt. Danach erbringen öffentlich Begünstigte im Rahmen dieser Richtlinien mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

15.10 Ergänzend zu Nummer 7 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union.

15.11 Abweichend von Nummer 8 ist folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

15.12 Abweichend von Nummer 12 Satz 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden: Ursprünglich digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch vervielfältigte Belege von Belegen, die ursprünglich in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

15.13 Abweichend von Nummer 14 gilt die Verwendung der Mittel mit der Prüfung der Zahlungsanträge als nachgewiesen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Sachbericht vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist ein gesondertes Formular zu verwenden. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

15.14 Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“ vorzugeben.

16. Besondere Anweisungen bei der Förderung aus Mitteln des EFRE

16.1 Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Nummer 2.3.1

Die Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
- b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen,
- c) Energiecheck,
- d) Kostenermittlung,
- e) spezifische Energieeinsparung pro Einwohner oder Einwohnerwert (Abwasserbeseitigung) und Jahr in Kilowattstunden,
- f) die erwartete jährliche Einsparung an Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten,

g) Kosten je Tonne Kohlenstoffdioxid-Äquivalent, die jährlich eingespart wird.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten beizufügen, das insbesondere zu den Angaben nach Absatz 1 Buchst. f und g eine Plausibilitätsprüfung enthält. Die Antragsunterlagen sind im Internet³ eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

16.2 Abweichend von Nummer 8 ist bei Vorhaben zur Energieeffizienz nach Nummer 2.3.1 folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die Vorhaben an Hand der vom Begleitausschuss beschlossenen zwei Auswahlkriterien und der darüber erreichten Punktzahl. Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe des Verhältnisses der jährlichen CO₂-Einsparung zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten in Tonne CO₂/Euro (Berechnungsformel: Erwartete jährliche Einsparung an CO₂ Tonnen-Äquivalenten (T CO₂/a) / zuwendungsfähige Baukosten (EUR) x 10.000) und der erreichten Punktzahl aus der erwarteten gesamten jährlichen Energieeinsparung in Megawattstunden (MWh)/a gemäß folgender Abstufung:

- < 20 MWh/a = 0 Punkte
- 20-50 MWh/a = 1 Punkt
- 51-100 MWh/a = 2 Punkte
- 101-300 MWh/a = 3 Punkte
- 301-500 MWh/a = 4 Punkte
- 501-1000 MWh/a = 5 Punkte
- > 1000 MWh/a = 6 Punkte

Es werden die Vorhaben ausgewählt, die die höchsten Punktzahlen erreichen.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.

Die Förderwürdigkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.

16.3 Vorhaben für eine resiliente Wasserversorgung nach Nummer 2.4

Die Antragsunterlagen müssen mindestens die Angaben:

- a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
- b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Verbesserung der Versorgungssicherheit (zusätzlich errichtete Kapazität in Kubikmeter pro Tag) und
- c) Kostenermittlung

enthalten. Die Antragsunterlagen sind im Internet eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

16.4 Abweichend von Nummer 8 ist bei Vorhaben für eine resiliente Wasserversorgung nach Nummer 2.4 folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die Vorhaben an Hand der vom Begleitausschuss beschlossenen drei Auswahlkriterien und der darüber erreichten Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der nachfolgenden Auswahlkriterien 1 bis 3:

1. Zugehörigkeit zu einer Kategorie:

Kategorie I: Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (Errichtung, Erweiterung,) = 20 Punkte

Kategorie II: Planungsmaßnahmen in Vorbereitung von Investitionen nach Kategorie I = 10 Punkte

Kategorie III: Verteilungsnetz (Bau von redundanten Leitungen und Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/oder Hochbehältern) = 5 Punkte

Sofern keine der Kategorien dem Vorhaben zugeordnet werden kann, erfolgt ein Ausschluss des Vorhabens.

2. Wirkung des Vorhabens:

- Örtlich = 1 Punkt
- Regional = 5 Punkte
- Überregional = 10 Punkte

3. Umsetzbarkeit des Vorhabens (Mehrfachnennung möglich):

- Konzept vorliegend = 5 Punkte
- Planung vorliegend = 5 Punkte
- alle Genehmigungen (zum Beispiel wasser-, bau- oder naturschutzrechtlich) liegen vor oder sind nicht erforderlich = 5 Punkte

Es werden die Vorhaben ausgewählt, die die höchsten Gesamtpunktzahlen erreichen. Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, dass bei Auswahlkriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.

Vorhaben müssen eine Gesamtpunktzahl von mindestens 15 Punkten erreichen.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.

Die Förderwürdigkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.

16.5 Der Antragsteller hat mit der Antragstellung nachzuweisen, dass die Finanzierung des Vorhabens einschließlich der daraus entstehenden Betriebs- und Instandhaltungskosten gewährleistet ist.

16.6 Abweichend von Nummer 1.3 VV-GK darf mit Vorhaben nach Nummer 2.3 und 2.4 begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 Buchst. a sowie 2.4 Buchst. a und c gilt dies nur, sofern die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugegangen ist. In den in Satz 2 genannten Fällen sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen. Der Antragsteller trägt jedoch in jedem Fall des Vorhabenbeginns ab Antragstellung das Risiko selbst, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

16.7 Abweichend von Nummer 12 Satz 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können vervielfältigte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden: Ursprünglich digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Vervielfältigungen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch vervielfältigte Belege von Belegen, die ursprünglich in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

16.8 Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für die Belegprüfungen im Rahmen der beruflichen Prüfung.

16.9 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

16.10 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18, 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

17. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anlage 1: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was)
- Anlage 2: Richtlinien für die Bemessung der Zuwendungen zum Bau kommunaler Wasserversorgungsanlagen
- Anlage 3: Richtlinien für die Bemessung der Zuwendungen zum Bau kommunaler Abwasseranlagen

Fußnoten

- 1) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr>
- 2) [_https://eufonds.sachsen-anhalt.de/efre-und-jtf/allgemeineinformationen-zum-efre/jtf-programm](https://eufonds.sachsen-anhalt.de/efre-und-jtf/allgemeineinformationen-zum-efre/jtf-programm)
- 3) <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>
- 4) Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2022:
https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/texte/Foerderung2014-2020.html

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 11.01.2016, gültig ab 29.11.2016 bis 18.02.2019, geändert durch Erl. des MULE vom 18.01.2019 gültig ab 19.02.2019 bis 27.09.2021, geändert durch Erl. des MULE vom 31.08.2021 gültig ab 28.09.2021

